

Satzung der Universität Augsburg über das Hochschulauswahlverfahren im Modellstudiengang Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg vom 21.08.2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 230) und Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 09.05.2007 (GVBl. S. 320) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl. S. 301) erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§1	Geltungsbereich	2
§2	Allgemeine Bestimmungen	2
§3	Auswahlverfahren	2
§4	Test für Medizinische Studiengänge	3
§5	Verfahrenskommission.....	3
§6	Nachrückverfahren.....	3
§7	Inkrafttreten	4
Anlage 1: Abschließende Liste bonierbarer Berufsausbildungen nach § 3		5
Anlage 2: Abschließende Liste bonierbarer Dienste nach § 3.....		6

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerbern und –
bewerberinnen für Studienplätze des ersten Fachsemesters durch die Universität
Augsburg im Hochschulauswahlverfahren gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG in Verbindung
mit Art. 7 BayHZG für den Modellstudiengang Humanmedizin der Medizinischen Fakultät
der Universität Augsburg.

§2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) ¹Am Auswahlverfahren der Hochschule nehmen Studienbewerberinnen und -
bewerber teil, die nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens durch die
Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) keinen Studienplatz im Studiengang
Humanmedizin erhalten haben. ²Das Auswahlverfahren der Hochschule wird für den
Studiengang Humanmedizin an der Universität Augsburg nur zum Wintersemester
durchgeführt.
- (2) ¹Mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt die Universität Augsburg die
Stiftung. Diese erstellt und versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im
Namen und im Auftrag der Universität. ²In den Nachrückverfahren werden keine
Ablehnungsbescheide erstellt. ²Eine unmittelbare Bewerbung an der Universität
Augsburg für den Studiengang Humanmedizin ist nicht möglich, § 23 BayHZV bleibt
unberührt.

§3 Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Auswahl erfolgt auf Basis einer Rangliste, die entsprechend der nach Abs. 3
ermittelten Rangwerte erstellt wird. ²Ein höherer Rangwert ergibt eine höhere
Ranglistenplatzierung.
- (2) Bei der Berechnung des Rangwerts nach Abs. 3 werden nachfolgende Kriterien
berücksichtigt
- a. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB
Durchschnittsnote);
 - b. Standardwert des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS Standardwert) –
sofern kein TMS-Ergebnis oder ein Ergebnis mit weniger als 100
nachgewiesen wird, wird als TMS-Standardwert die Zahl 100 eingesetzt; bei
einem Ergebnis mit mehr als 130 wird als TMS-Standardwert die Zahl 130
eingesetzt;
 - c. Bonuspunkte (BP),
 - i. abgeschlossene Berufsausbildung nach Anlage 1 (5 BP);
 - ii. Geleistete Dienste nach Anlage 2 (3 BP bei mindestens 12-monatiger
Dauer). Die anrechenbaren Monate werden gemäß der Bescheinigung
nach §19, Abs. 3, Satz 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe
von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung
(VergabeVO Stiftung) ermittelt;
- es gehen maximal 5 BP in die Ermittlung des Rangwerts nach Abs. 3 ein.
- (3) Die Ermittlung des Rangwerts (R) erfolgt nach folgender Formel:

$$R = \left(-1 * \frac{(1 - \text{HZB Durchschnittnote})^2}{3^2} + 1 \right) * 51 + \frac{\text{TMS Standardwert} - 100}{130 - 100} * 44 + \text{erzielte BP}$$

- (4) ¹Der Rangwert wird auf zwei Nachkommastellen berechnet. ²Sofern eine dritte Nachkommastelle größer als vier ist, wird die zweite Nachkommastelle aufgerundet.
- (5) Besteht bei mehreren Bewerbern Ranggleichheit, findet § 18 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung (HZV) Anwendung.

§4 Test für Medizinische Studiengänge

- ¹Der TMS wird von den baden-württembergischen Universitäten mit medizinischen Fakultäten sowie weiteren Universitäten anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. ²Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Augsburg die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg. ³Es gelten insoweit die Regelungen der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 17.12.2012 und 11.02.2015. in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- ¹Für die Durchführung des TMS wird eine Testgebühr nach Art. 7 Abs. 3 BayHZG erhoben. ²Hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg vom 11.01.2007 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§5 Verfahrenskommission

- ¹Zu Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren wird eine Verfahrenskommission eingesetzt. ²Diese besteht aus mindestens drei Personen der Medizinischen Fakultät der Universität, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören; die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrer und -lehrerinnen angehören.
- Die Verfahrenskommission entscheidet über das Vorliegen und die Bewertung eines in § 3 Abs. 2 aufgeführten Kriteriums, sofern die Stiftung das Kriterium oder die eingereichten Unterlagen nicht verarbeiten kann.
- Auf der Grundlage der Entscheidung nach Abs. 2 wird durch die Universität Augsburg die Rangliste nach § 3 Abs. 1 erstellt, sofern die Stiftung das Auswahlverfahren nach § 3 nicht durchführen kann.

§6 Nachrückverfahren

¹Sind nach Abschluss des Hauptverfahrens Studienplätze noch unbesetzt oder werden nachträglich wieder Studienplätze frei, so werden diese im Rahmen von bis zu zwei Nachrückverfahren entsprechend der ermittelten Ranglisten vergeben. ²Am Nachrückverfahren wird nicht mehr beteiligt, wer bereits im Hauptverfahren des Hochschulauswahlverfahrens an einer Hochschule zugelassen wurde. ³Mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt die Universität Augsburg die Stiftung.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.07.2018 in Kraft und ist erstmals auf das Hochschulauswahlverfahren für den Studienbeginn im Wintersemester 2019/2020 anwendbar.

Anlage 1: Abschließende Liste bonierbarer Berufsausbildungen nach § 3

- a. Altenpfleger/in
- b. Anästhesietechnische/r Assistent/in
- c. Arztfachhelfer/in
- d. Biologielaborant/in
- e. Biologisch-technische/r Assistent/in
- f. Chemielaborant/in
- g. Chemisch-technische/r Assistent/in
- h. Ergotherapeut/in
- i. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- j. Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- k. Hebamme/Entbindungspfleger/in
- l. Kinderkrankenschwester/-pfleger
- m. Krankenschwester/-pfleger
- n. Logopäde/in
- o. Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- p. Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- q. Medizin-technische/r Assistent/in Funktionsdiagnostik
- r. Motopäde/in
- s. Notfallsanitäter/in
- t. Operationstechnische/r Assistent/in
- u. Orthoptist/in
- v. Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
- w. Physiotherapeutin/in
- x. Radiologisch technische Assistent/in
- y. Rettungsassistent/in

Anlage 2: Abschließende Liste bonierbarer Dienste nach § 3

- a. Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz
- b. Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, insbesondere Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
- c. freiwilliger Wehr- oder Ersatzdienst
- d. Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 04.07.2018 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 21.08.2018, Az. St-035.

Augsburg, den 21.08.2018

i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 21.08.2018 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.08.2018 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21.08.2018.